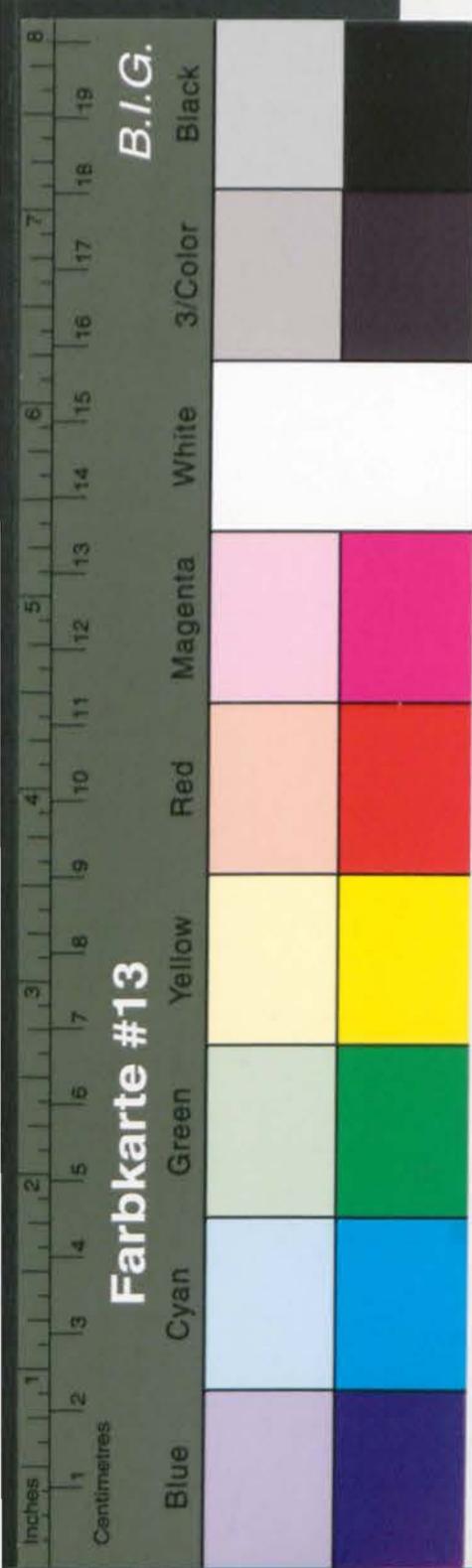


# Kreisarchiv Stormarn B2

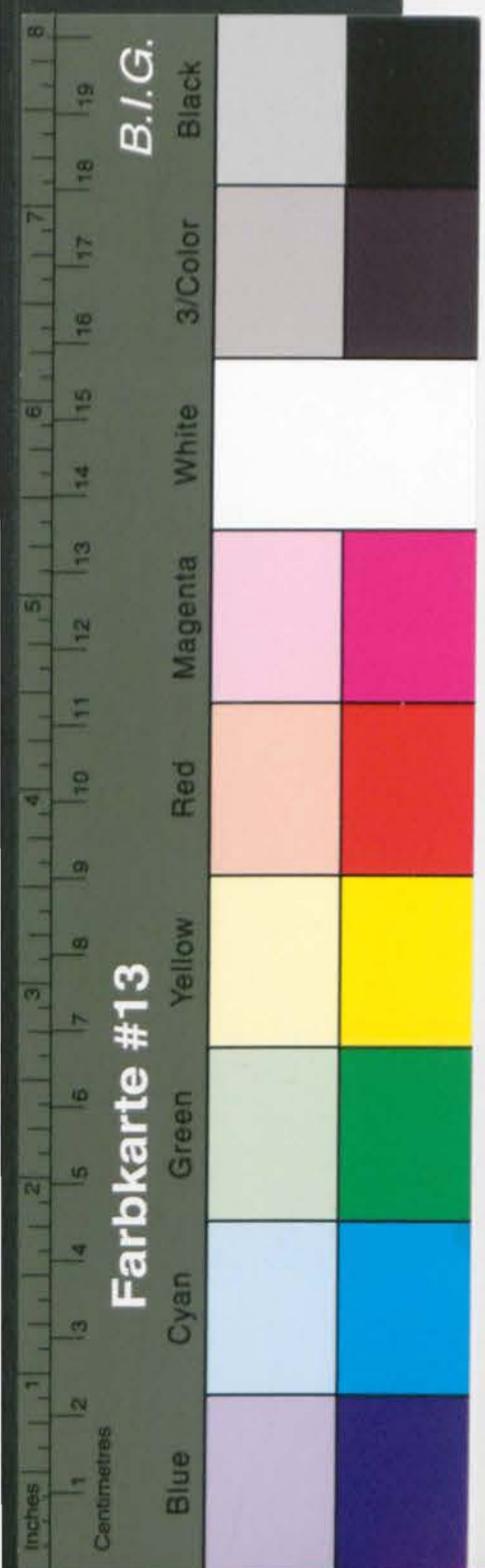


Kreisarchiv Stormarn

Bestand B 2

95

# Kreisarchiv Stormarn B2



Amanda B o h n h o f f  
geb. Filtner

Reinbek Bez. Hamburg, d. 8. Okt. 49  
Schützenstr. 2

An die  
Vergaltung des Kreises Stormarn  
Kreissonderhilfsausschuss Abt. 4/413  
B a d O l d e s l o e

des Kreises Stormarn  
10. Okt. 1949  
M. M. H.

Betr.: Haftentschädigung

Hiermit stelle ich den Antrag auf Haftentschädigung und bemerke zunächst, dass ich durch den KSA Bad Oldesloe nicht anerkannt bin. Obwohl ich aufgrund eines nationalsozialistischen Gesetzes verurteilt wurde, habe ich seinerzeit keinen Antrag auf Anerkennung gestellt, da ich annehmen musste, dass mein Vergehen durch den KSA nicht gewertet würde. Ich bin im Februar 1944 durch die Polizei Reinbek in Haft genommen worden und nach Schwarzenbek, später nach Lübeck Gefängnis Lauerhof überführt. Die Verhandlung gegen mich fand erst am 19.7.1944 vor dem Sondergericht in Lübeck statt und ich wurde wegen verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen zu 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde in Anrechnung genommen. Aufgrund eines Gnadenesuches meines Ehemannes wurde mir durch den Oberstaatsanwalt in Kiel am 13.12.1944 Strafaussetzung mit Bewährungsfrist bewilligt, aber meine Entlassung erfolgte erst im Januar 1945. Nach meiner Verurteilung wurde ich vom Gefängnis Lauerhof in das Frauenzuchthaus Anrath bei Krefeld gebracht. Ich habe demnach insgesamt

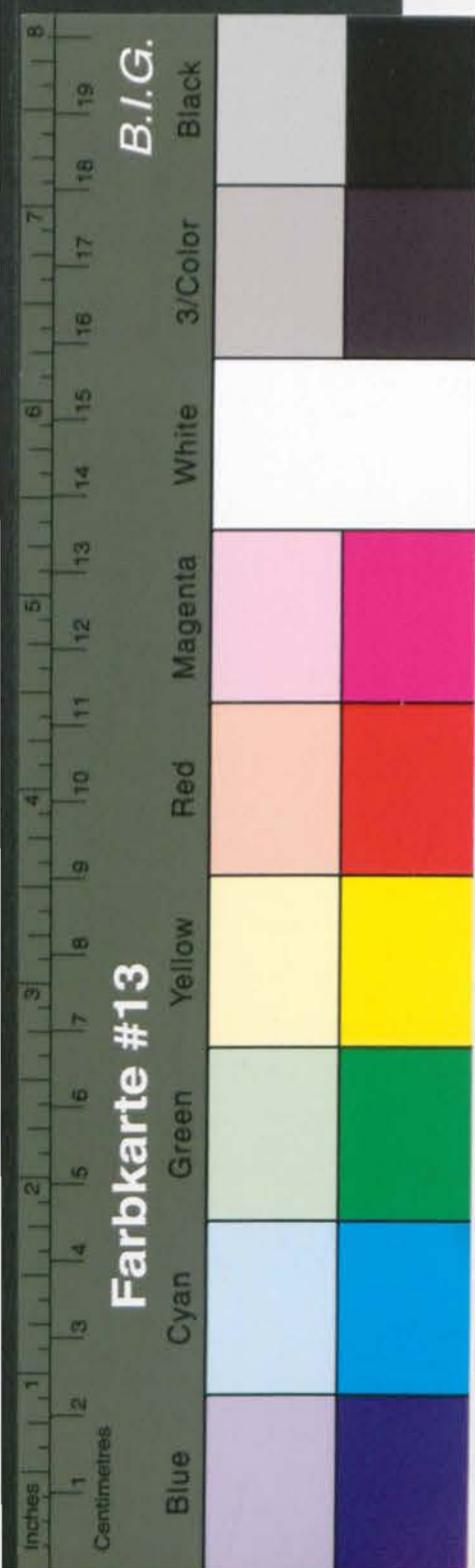
11 Monate

in Haft zugebracht und beanspruche für diese Zeit die gesetzliche Haftentschädigung, da die Verurteilung durch eine nationalsozialistisches Sondergericht aufgrund eines inzwischen aufgehobenen Gesetzes erfolgte. Als Unterlagen reiche ich zunächst in der Anlage meine Vorladung, sowie die Mitteilung über die Strafaussetzung ein. Eine Zweiterschrift meines Urteils habe ich in Lübeck angefordert und werde dieses sofort nach Empfang nachreichen. Ich habe vor und nach meiner Strafzeit ununterbrochen in Reinbek gewohnt, bin verheiratet und habe vier Kinder.

Frau A. Bohnhoff

Anlagen !





# Kreisarchiv Stormarn B2

4-1/9-Bohnhoff-D./K.

Auskunft aus dem Strafregister  
der Staatsanwaltschaft zu

Lübeck

Familienname: Filte~~r~~  
(bei Frauen Geburtsname)

Vorname: Amanda Margarete  
(Rufname unterstreichen)

Geburtsangaben:  
(Tag, Monat, Jahr)

5.5.07

Gemeinde: Benstaben

(evtl. Stadtteil):

Straße:

Verwaltungsbezirk: Stormarn

Landgerichtsbezirk:

Lübeck

Land:

Familienstand: ledig verheiratet — verwitwet/geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-) Name  
des (bzw. früheren) Ehegatten: Ludwig Bohnhoff

Vor- und Familienname des Vaters:

Vor- und Geburtsname der Mutter:

Minna Filter

Stand (Beruf): Hausherr ggf. des Ehemannes:

Wohnort: Reinbek  
ggf. letzter Aufenthaltsort:

Straße und  
Hausnummer: Schützenstr. 2

Staatsangehörigkeit:

Deutsch

Heimatgemeinde:

Reinbek

Heimatbezirk:

Schleswig

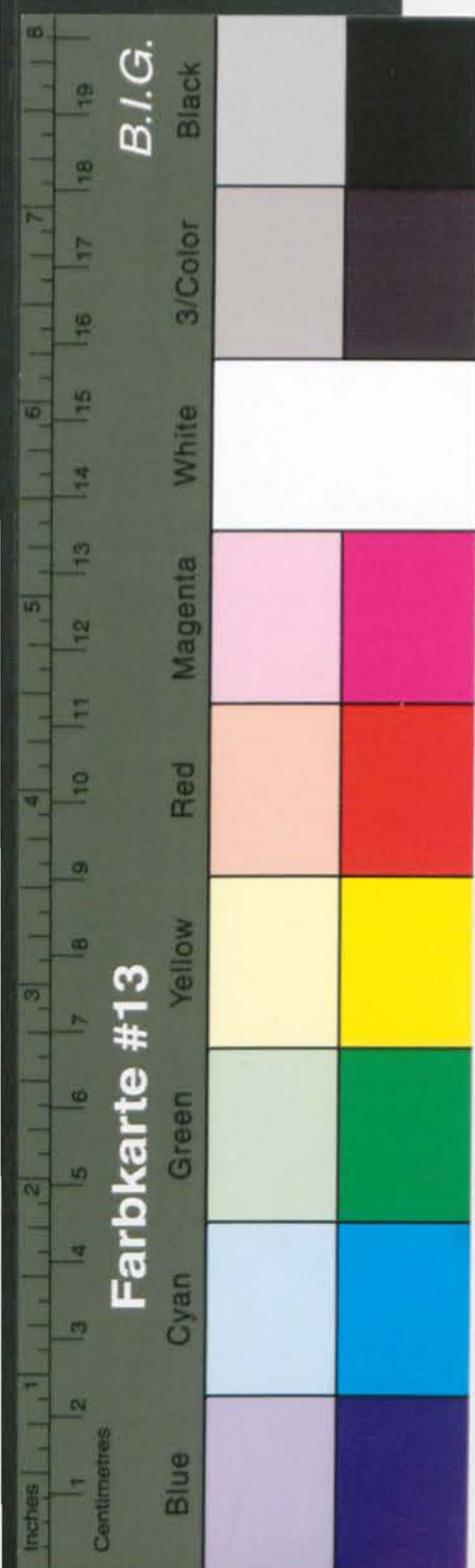
Im Strafregister ist folgende Verurteilung(en) vermerkt:  
sind keine

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
	Am 27.9.48	durch Amtsgericht Reinbek (St. A. Lübeck)	durch Einstieg diebstahls	Ds. 17/48- (4 gem. §§ 242, 243 StGB.)	4 Monaten Gefgns.	Rs. 77/48
			Bew.-Fr. ist bew. bis 31.5.52 für volle Strafe am 11.5.49 ab 14.5.49.			

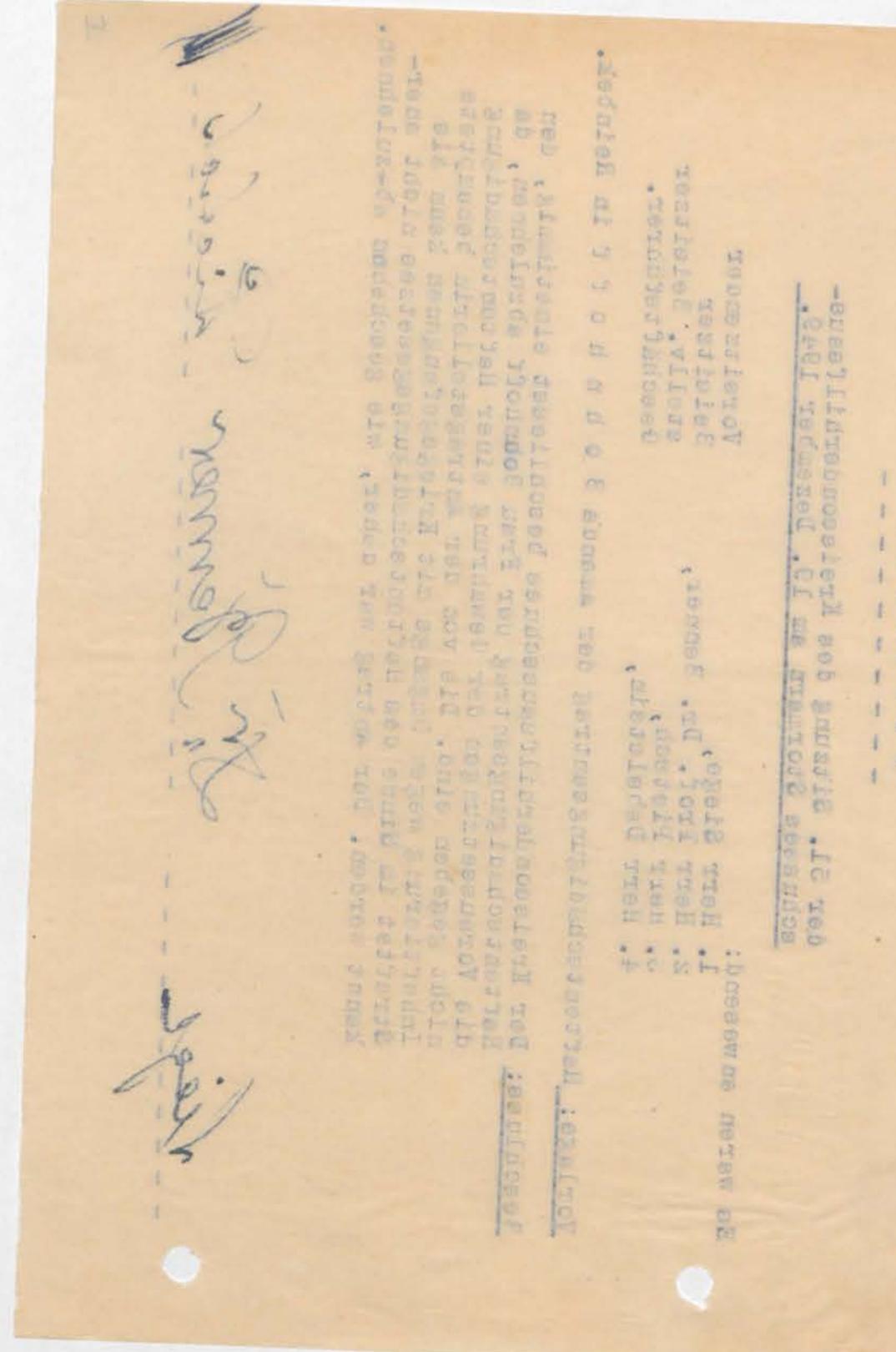
Lübeck, den 10. November 1949.  
Der Strafregisterführer

Wolken





# Kreisarchiv Stormarn B2



Die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht.  
Sondergericht

Lübeck, den 3. Juli 1944.  
Sprecherei: 25 186

5

Es wird gebeten, bei allen  
Eingaben die nachstehende  
Geschäftsnr. anzugeben.

Geschäftsnr.:

12.Son.Js. 67/44  
Sdg. 339/44

Es wird gebeten, diese  
Ladung zum Termin  
mitzubringen.

Ehefrau Amanda Bohnhoff geb. Filter,

in Reinbek  
z.Zt. Frauenzuchthaus Lübeck-Lauerhof

## Ladung.

In der Strafsache gegen Sie

wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen

Sie werden auf Anordnung des Oberstaatsanwalts zur Hauptverhandlung auf  
den Mittwoch, den 19. Juli 1944, vorm. 11 Uhr

vor dem Sondergericht in Lübeck

I. Stockwerk — Eingang — Zimmer — Nr. 40

geladen.

Der Bechluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegt an.

Sollten Sie sich zur Zeit des Termins auf freiem Fuß befinden, so müßte, falls Sie  
ohne Entschuldigung ausbleiben, Ihre Verhaftung oder Vorführung erfolgen.

Zugleich werden Sie aufgefordert, zu erklären, ob und welche Anträge Sie in bezug auf  
Ihre Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen haben.

Zu der Verhandlung werden — außer den in der Anklageschrift benannten — Zeugen  
— in Sachverständigen — geladen

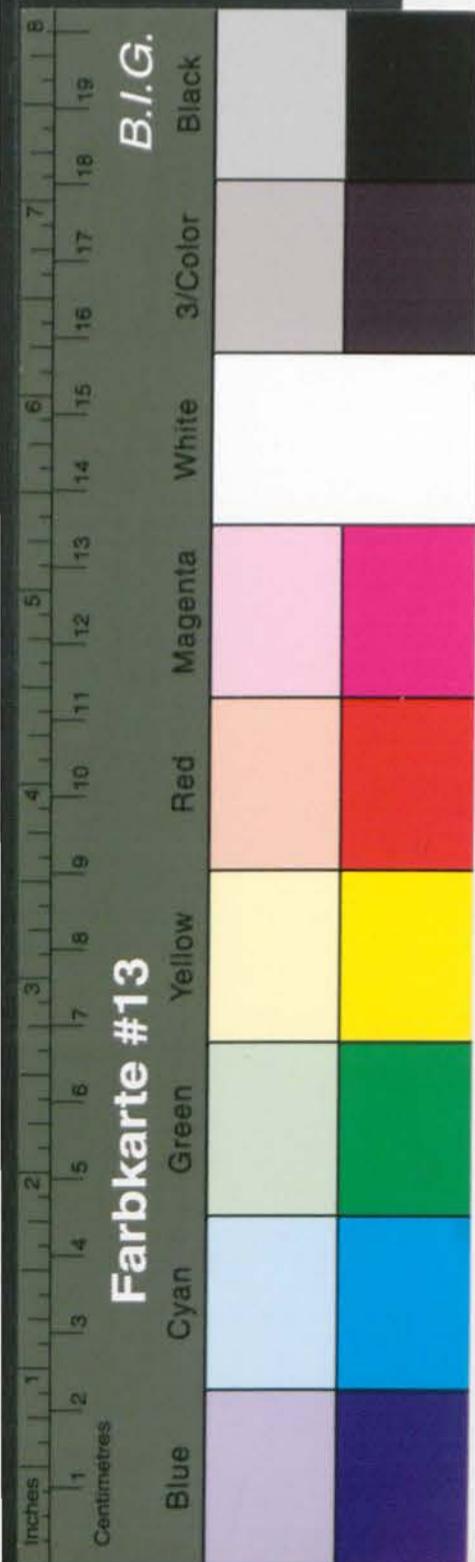
als Zeuge : Kriminaloberassistent Gottschalk  
in Glinde



Justizsekretär  
Perücke

St. P.  
Nr. 206. Ladung des nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten  
vor das Schöffengericht (§ 216 Abz. 2 StPO.).

# Kreisarchiv Stormarn B2



Der Oberstaatsanwalt,  
als Leiter der Anklagebehörde  
bei dem Sondergericht in Kiel.

- 12 Son.Gns.184/44 -

Kiel, den 13. Dezember 1944.

Frau

Amanda Bohnhoff, geb. Filter,

Frauenzuchthaus Anrath.

Ihnen wird durch Erlass des Reichsjustizminister vom 23.XI-44  
- IV g<sup>8</sup> 7920/44 - für den Rest der gegen Sie durch Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts in Kiel vom 19.Juli 1944  
erkannten Freiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus Strafaus-  
setzung mit Bewährungsfrist bewilligt.

Die Bewährungsfrist läuft bis zum 31.XII.1947.

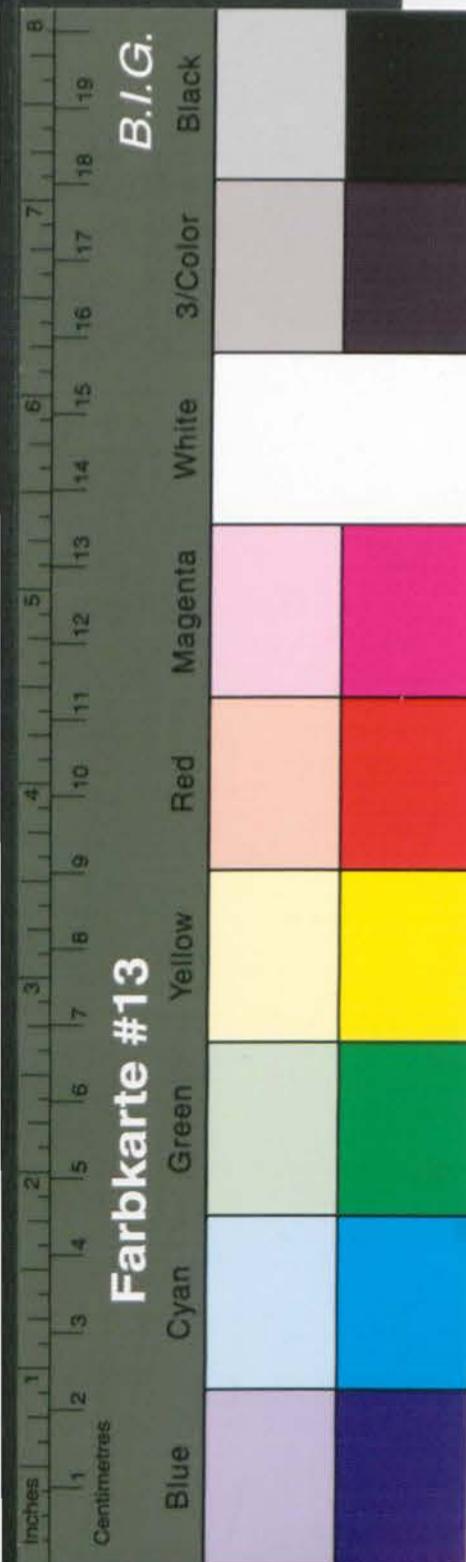
Über die Bedeutung der Bewährungsfrist werden Sie wie folgt  
belehrt:

1. Sie haben sich während der Bewährungsfrist gut zu führen und  
die Ihnen auferlegte Buße pünktlich zu zahlen. Wenn Sie sich  
schlecht führen, insbesondere, wenn Sie sich erneut einer straf-  
baren Handlung schuldig machen oder die Ihnen auferlegte Buße  
nicht pünktlich zahlen, wird die Bewährungsfrist widerrufen  
und die - der Rest der - gegen Sie erkannten Strafe voll-  
streckt werden. Bei geringfügigen Verstößen gegen die Ihnen  
obliegende Verpflichtung der guten Führung kann die Bewährungs-  
frist verlängert werden. Für die demächtige Entschließung über  
den Erlass der Strafe ist es von Bedeutung, ob Sie sich nach  
Ihren besten Kräften bemüht haben, die Ihnen aufgegebenen Kosten  
des Verfahrens zu zahlen.

Auf einen endgültigen Gnadenerweis können Sie nicht rechnen,  
falls Sie dieser Verpflichtung nicht nachzukommen bestrebt  
gewesen sind oder gar ihre Erfüllung böswillig hintertrieben haben.

2. Wenn Sie sich während der Bewährungsfrist gut geführt haben,  
wird nach Ablauf der Frist die gegen Sie erkannte Strafe end-  
gültig erlassen werden.

# Kreisarchiv Stormarn B2



gez. Dr. Matz.  
Begläubigt:  
Justizangestellter.

3. Die Entrichtung der Ihnen auferlegten Buße beinhaltet noch keinen Anspruch auf das in Aussicht genommenen Guoden-erweis. Ein solcher ist vielmehr in jedem Falle von Ihrem Wohlverhalten während der Fahrtenstiftung abhängig.
4. Sie haben, bei Vermeidung eines Strafesfalls der Frist der Staatsanwaltschaft zu einem Abendzeichen jeden Freitag Ihres Wohnorts während der Bezahlungsfrist unverzüglich anzuzeigen.

- 12 Son Ja 67/44 -  
SdG. 329/44

Begläubigte Abschrift.

7

## IN DENNEN DAS DREIGEISCHN VOLK

Strafssache gegen die Ehefrau Amanda Sonnenhoff geb. Piller aus Seintek, Schützenstraße 2, geboren am 5.5.1907 in Benslabeen, Kreis Stormarn, evang. unbestraft, wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen.

Das Sondergericht bei dem Landgericht in Kiel hat in der in Lübeck abgehaltenen Sitzung vom 19.Juli 1944, an der teilgenommen haben:

Oberlandesgerichtsrat Heynen  
als Inselrichter,  
1. Staatsanwalt Hildebrandt  
als Beater der Staatsanwaltschaft,  
Protokollföhrein Niemann  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

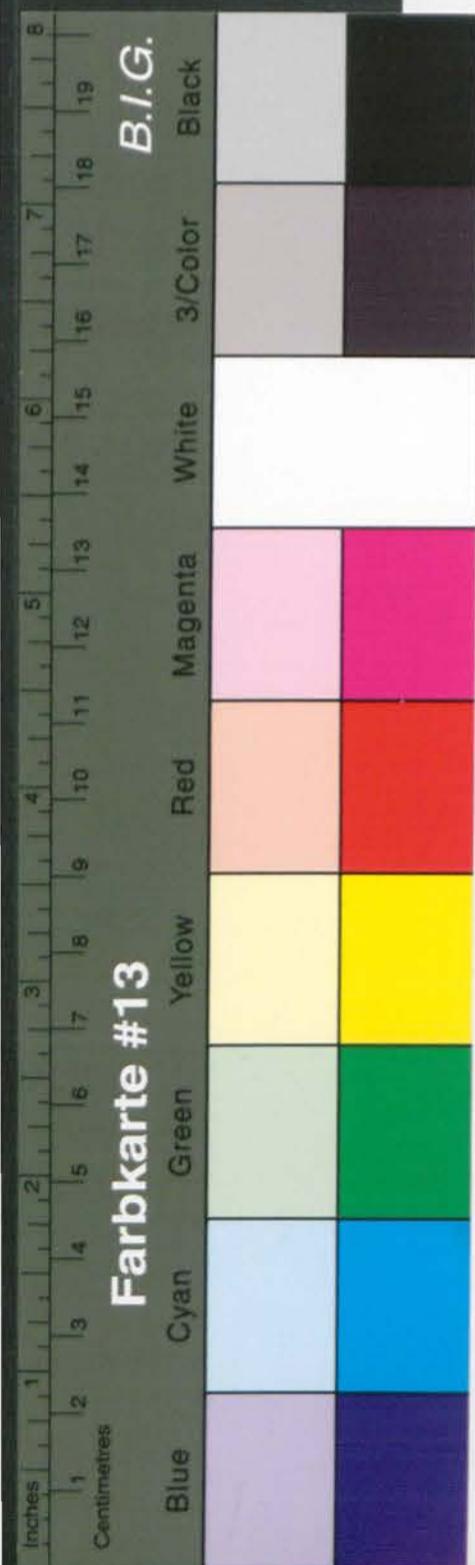
für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen verbotenen Umgangs mit einem franz. Kriegsgefangenen in einem schweren Falle zu 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Ihr werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt.  
Auf die Strafe ist die erlittene Untersuchungshaft anzurückschen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Angeklagte.

# Kreisarchiv Stormarn B2



B.I.G.

Black

White

3/Color

Red

Magenta

Yellow

Green

Cyan

Blue

Indigo

Violet

Orange

Yellow

Green

Cyan

Blue

Indigo

Violet

- 2 -

## Gründe .

Die Angeklagte ist seit 1937 in zweiter Ehe mit dem Kraftfahrer Ludwig Bohnhoff verheiratet. Aus dieser Ehe sind 4 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren hervorgegangen. Ihre erste Ehe, aus der 2 Kinder stammten, wurde 1937 wegen beiderseitigen Abschrecks der Ehegatten geschieden. Bohnhoff ist seit 1940 Soldat und im Heimatkriegsgefangen länger Zeit in Cottbus und jetzt in Neumarkt eingesetzt. Die Angeklagte steht in Heimbek nicht in gutem Ruf, weil sie viel in Beiseitung von Soldaten gesessen wird. Im Sommer 1942 wurde sie von der Geheimen Staatspolizei in Heimbek wegen dauernder Unterhaltung mit Kriegsgefangenen verwarnt. Von schärferen Maßnahmen wurde abgesehen, weil ein ernstliches Vergehen nicht nachzuweisen war.

Im Spätsommer 1943 lernte die Angeklagte am Tonleich in Heimbek den im dortigen Kriegsgefangenenlager untergebrachten französischen Kriegsgefangenen Maurice Brossier kennen und traf in der Folgezeit häufiger auf Spaziergängen zufällig mit ihm zusammen. Er schenkte ihr Schokolade, andere Süßigkeiten und beide unterhielten sich miteinander. Später traf sie sich auf Verabredung im Gehölz Wildkoppel in der Nähe des Orts. Bei diesen Gelegenheiten brachte ihr der Angeklagte Kriegsgefangene oft Pakete mit, in denen sich Schokolade, Kuchen und auch Stückchen mit Fleisch befanden. Bei diesen Zusammenkünften kam es wiederholt zu Umarmungen und Küssen, jedoch nicht zu den von dem Franzosen er strebten Geschlechtsverkehr. Auf wiederholtes bitten erlaubte die Angeklagte ihm jedoch, sie in ihrer Wohnung zu besuchen. Am 12. Februar 1944 kam der Kriegsgefangene das erste Mal in die Wohnung der Angeklagten. Er brachte ihr ein großes Paket mit Lebensmitteln mit. Am 16. Februar besuchte er sie abermals in ihrer Wohnung. Hierbei wurden sie überrascht und festgenommen.

Diese Feststellungen beruhen auf dem glaubhaften Geständnis der Angeklagten.

Während die Angeklagte bei ihrer polizeilichen Vernehmung durch den Zeugen Gottschalk nach anfänglichen Lügen eingestand, bei dem ersten Besuch in ihrer Wohnung mit dem Kriegsgefangenen auch geschlechtlich verkehrt zu haben, hat sie dieses Geständnis dem Richter gegenüber widerrufen und auch bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung gegen den Franzosen vor dem Kriegsgericht und in der jetzigen Hauptverhandlung in Abrede genommen mit ihm geschlechtlich verkehrt zu haben. Das Geständnis habe sie nur abgelegt, weil der Zeuge Gottschalk ihr für diesen Fall Verschönerung mit der Untersuchungshaft in Aussicht gestellt, andernfalls aber angedroht habe, daß sie so lange in Haft bleiben müsse, bis sie den Geschlechtsverkehr eingestehen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es tatsächlich bei dem ersten Besuch des Franzosen zu einem regelrechten Geschlechtsverkehr mit ihm gekommen ist, auf jeden Fall ist das Gericht davon überzeugt, daß bei dieser Gelegenheit irgendwelche geschlechtlichen Berührungen zwischen ihnen stattgefunden haben, zumal Brossier in der Verhandlung vor dem Kriegsgericht ebenfalls eingestanden und das Gericht demgegenüber festgestellt hat, daß es zu Zärtlichkeiten gekommen und daß der Kriegsgefangene dabei das Geschlechtsteil der Angeklagten angefaßt habe.

Die Angeklagte hat sich danach eines Verbrechens gegen § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum

- 3 -

- 3 -

Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939 schuldig gemacht. Es fragt sich, ob ein schwerer Fall im Sinne dieses Gesetzes gegeben ist. Maßgebend ist in erster Linie die Größe der Gefahr, die durch den Umgang für die Allgemeinheit entsteht und das Maß der Würdelosigkeit der Angeklagten. Das Verhältnis der Angeklagten zu dem französischen Kriegsgefangenen war durch ihr Entgegenkommen mit der Zeitung und vertraulicher geworden und hatte zuletzt dahin geführt, daß er sie abends in ihrer Wohnung aufsuchte, ihr Nahrungs- und Genussmittel in größerer Menge zuleitete, Zärtlichkeiten mit ihr austauschte und schließlich auch unsittliche Berührungen wagen durfte. So war schon eine starke Abhängigkeit der Angeklagten von dem Kriegsgefangenen entstanden, die dieser leicht für zum Zwecke, die der Landesverteidigung abträglich sind, ausnutzen konnte. Das würdelose Verhalten der Angeklagten war erheblich und dazu angetan, in den Augen der Bevölkerung, sowie des Kriegsgefangenen selbst das Ansehen der deutschen Frauen und des ganzen deutschen Volkes zu beeinträchtigen. Durch den vertraulichen Umgang mit Kriegsgefangenen, wird die Tatsache, daß diese den Staaten angehören, die dem deutschen Volke diesen Krieg aufgesungen haben, völlig verwischt und so der Widerstandswille des Volkes gelähmt. Das Gericht hat daher ohne Bedenken das Vorliegen eines schweren Falles bejaht. Die Angeklagte hat danach eine Zuchthausstrafe verwirkt. Bei ihrer Bemessung kam für die Angeklagte bestendig in Betracht, daß ihr Mann bei der Wehrmacht steht, daß sie vielfach auch in Gegenwart ihrer Kinder sich mit dem Franzosen unterhalten und ihm sogar in ihrer Wohnung empfangen hat. Sie war sie auf die Würdelosigkeit und Strafbarkeit ihres Verhaltens schon einmal hingewiesen und ernstlich verwarnt worden. Da es aber schließlich doch nur einmal zu unsittlichen Berührungen gekommen ist und ein Geschlechtsverkehr nicht mit voller Sicherheit nachzuweisen ist, die Angeklagte vielleicht auch durch die Aussicht für ihre Kinder und für sich lang entbehrte Genussmittel zu erhalten, verführt worden ist, erschien eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten ausreichend. Mit Rücksicht auf die bei der Tat bewiesene ehrlose Gesinnung sind der Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt. Die Untersuchungshaft konnte angerechnet werden, da durch den Widerruf des Geständnisses die Dauer der Untersuchungshaft nicht wesentlich verlängert worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Meynen

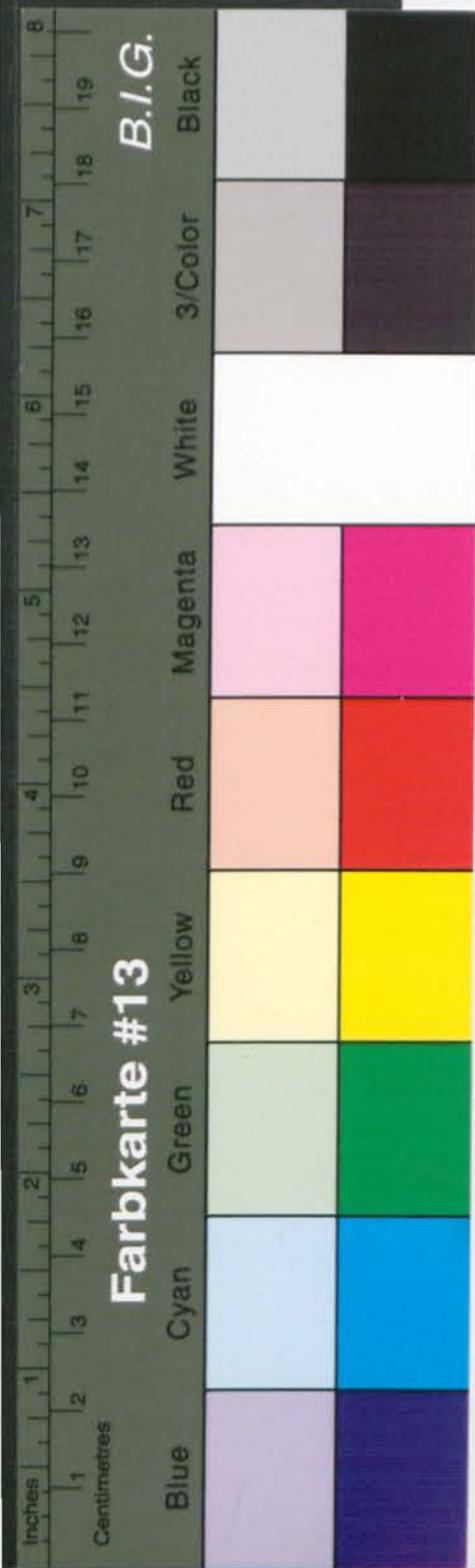
Begläubigt:

Kiel, den 28. Juli 1944



Justizangestellte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle 6 des Landgerichts.

# Kreisarchiv Stormarn B2



(5)

Reinbek, den 29.10. 1949

**Aufenthaltsbescheinigung**

zur Vorlage bei Kreissonderhilfsausschuss  
Bad Oldesloe

Die Amanda Margarete Bohnhoff

geboren am 5.5.07 zu Benstaben

ist im hiesigen Melderegister als — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden

Religion ev. Staatsangehörigkeit deutsch

zuletzt vom 11.10.58 bis —

jetzt ununterbrochen

vom — — bis — —

vom — — bis — —

geendet gewesen

Einwohnermeldeamt Reinbek

*Leedersen*

Rud. Jürgens, DR 282, Reinbek 5137/500 6 47 Kl. A

10 24 20  
den 16.2.50  
2012.61.

19. Oktober 1949

19. Oktober 1949

Bohnhoff

10 24 20  
den 16.2.50  
2012.61.

19. Oktober 1949

19. Oktober 1949

Bohnhoff

04

19. Oktober 1949

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -  
- Bohnhoff - D./K.

An die  
Staatsanwaltschaft  
in Lübeck

In der Strafsache gegen die Ehefrau Amanda B o h n h o f f geb. Filtner  
in Reinbek

Aktz. des Sondergerichts in Lübeck 12 Son.Js 67/44  
Sdg 339/44

wird um Überlassung der Strafakten für kurze Zeit zur Einsichtnahme gebeten.

Im Auftrage:

Schön ingstedt

Nr. ....

**Ausweis**  
für den Flüchtlingstransport

am .....

Siegel (Wappen) .....

Der Ausweis ist stets bei sich zu führen und im Quartier usw. ohne Aufforderung vorzulegen.

**Kreisarchiv Stormarn B2**



19. Oktober 1949

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -  
- Bohnhoff - D./K.

XXXXX  
Frau  
Amenda B o h n h o f f  
in R e i n b e k  
Schützenstr. 2

P.D.S.

In Ihrer Haftentenschädigungssache wird der Empfang Ihres Schreibens vom S.d.M. bestätigt. Bevor Ihrem Antrag näher getreten werden kann, ist noch erforderlich, dass Sie Ihre genauen Personalien (Geburtstag und -ort) sowie die Personalien Ihres Ehemannes und Ihrer Eltern hierher mitteilen. Erforderlich ist weiter, dass Sie die enliegende eidesstattliche Erklärung über evtl. Mitgliedschaften zur NSDAP. oder deren Gliederungen hier einreichen. Ihre Unterschrift muss von der Gemeindeverwaltung beglaubigt werden. Von Ihrer zuständigen Meldebehörde wollen Sie sich eine Bescheinigung erteilen lassen, woraus ersichtlich ist, seit wann Sie in Reinbek polizeilich gemeldet sind.

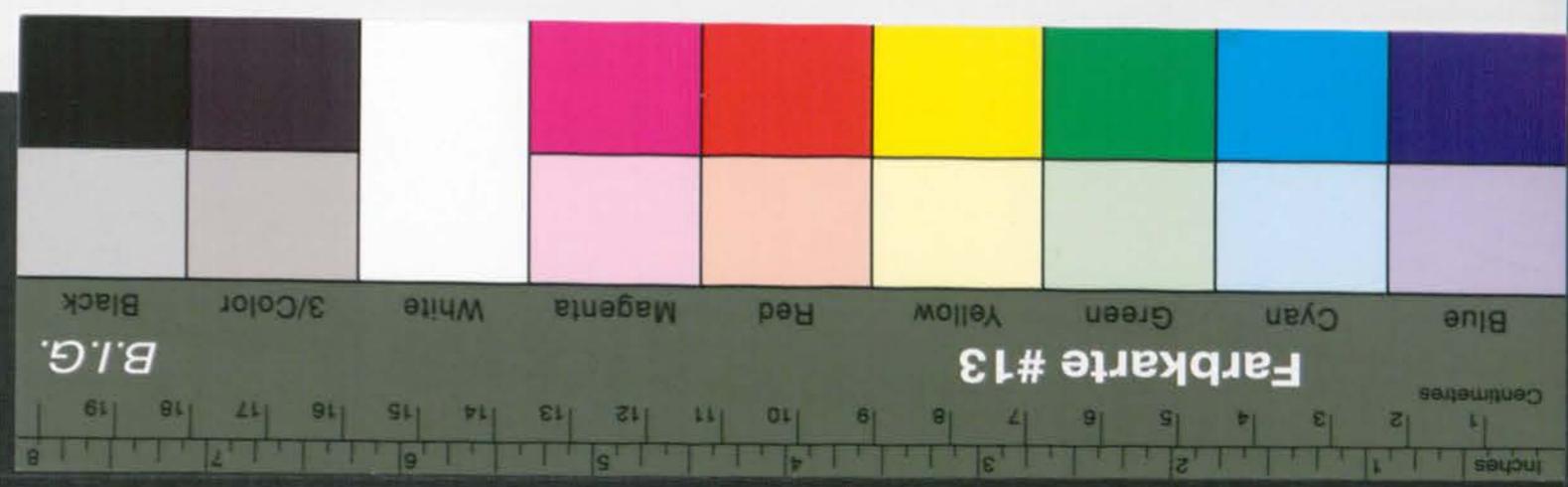
Im Auftrage:

W. J. M. 11/1949

W. J. M. 11/1949

W. J. M. 11/1949

Kreisarchiv Sturmarn B2





# Kreisarchiv Stormarn B2

Farbkarte #13

B.I.G.

Centimeters

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

2

110

Reinbek 31.10.49.  
~~Verwaltung des Kreises Stettin am~~  
a. f. ihr schreiben vom 19.10.49 schick  
die geforderten Papiere.  
Die Geburtsurkunde von meiner  
Habe ich beigelegt. von meinem  
Lindwig Bohnhoff geb. 10.9.06.  
Lützenhof bei Schwarzenbeck.

Franz Böhm

Solmholz

A. 52. Geburtsurkunde (unehelich). Nachdruck verboten!  
Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Frankfurt a. M.-Esch

A

<p style="text-align: right;">16</p> <p><u>W. a. f.</u></p> <p><b>Es w</b>  <b>Kreisverwaltung Stormarn</b>  <b>Kreissonderhilfsausschuss</b>  <b>— Abtg. 4/413 —</b>  <b>Bohnhoff — D./K.</b>  <b>Vorl</b>  <b>An das</b>  <b>Standesamt</b>  <b>in B a d o l d e s l o e</b></p> <p>In Wiedergutwachungssachen      Kostenlosen Geburtsurkunde      Benstaben geborene <u>Amanda</u> M.      beten.</p> <p>Urschriftlich      mit der gewünschten      Urkunde zurückgereicht.      Bad Oldesloe, 10.11.49</p> <p><i>Hand</i></p>	<p><b>der 5</b>  <b>schus</b></p> <p><b>14</b></p> <p><b>E 2</b></p>	<p style="text-align: right;">15</p> <p><b>D./K.</b></p> <p>ils erhalten kann.      .49 Stellung neh-      l und habe dazu      el auf Grund ei-      llratsbestimmung      elche aufgrund      berechtigt.</p>
---	--	---

20  
... den 16.2.50

✓ 2072.61

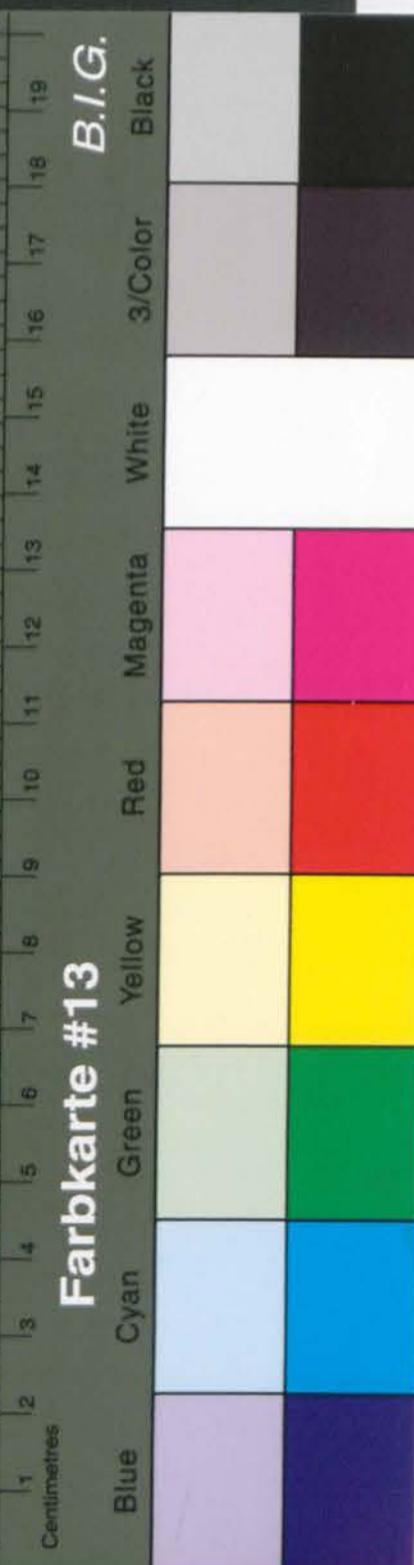
D.

ils erhalten kann.  
49 Stellung neh-

15 und habe daz

el auf Grund ei-  
llratsbestimmung  
elche aufgrund  
berechtigt.  
tigten Gestapo-  
ir zunächst ein  
begründung hervor-  
gang mit dem  
der vor Not zu

gründung zum Aus-  
lgemeinheit vor-  
der Franzose  
che der Landes-



# Kreisarchiv Stormarn B2

1) Statistikatlaszug einz. 18/11  
2) Geburtsurk. zurücksenden  
3) lg.

Reichstag  
1949

Reichstag  
1949

16 24  
, den 16.2.50 20  
2012.6.

D./K.

als erhalten kann-  
49 Stellung neh-  
und habe dazu  
1 auf Grund ei-  
ratsbestimmung  
Iche auf Grund  
berechtigt.  
igten Gestapo-  
r zunächst ein  
egründung hervor-  
gang mit dem  
er vor Not zu  
ründung zum Aus-  
gemeinde vor-  
der Franzose  
he der Landes-  
zogen und wirft  
aat.  
zu sein, eine  
Nachprüfung mei-  
terlagen an das

Es waren anwesend:  
Kreisverwaltung Stormarn  
Kreissozialamt  
- Ablg. 4/413 -  
Böhmhoff - D./K.

14  
An das  
Standesamt  
in Bad Oldesloe, den 4. Nov. 1949  
in Bad Oldesloe 10.11.49

15  
Im Auftrage:  
Urschriftlich  
mit der gewünschten  
Urkunde zurückgefeiert.  
Bad Oldesloe, 10.11.49

16  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81



96

Protokoll

der 51. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn am 19. Dezember 1949.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege,	Vorsitzender
2. Herr Prof. Dr. Benner,	Beisitzer
3. Herr Pietsch,	stellv. Beisitzer
4. Herr Dabelstein,	Geschäftsführer.

Vorlage: Haftentschädigungsantrag der Amanda B o h n h o f f in Reinbek.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss beschliesst einstimmig, den Haftentschädigungsantrag der Frau Behnhoff abzulehnen, da die Voraussetzungen der Gewährung einer Haftentschädigung nicht gegeben sind. Die von der Antragstellerin behauptete Inhaftierung wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen kann als Straftat im Sinne des Haftentschädigungsgesetzes nicht anerkannt werden. Der Antrag war daher, wie geschehen abzulehnen.

Kreisarchiv Stormarn B2



Farbkarte #13

BLG.

Centimeters 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19



18

23. Dezember 1949

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -  
- Bohnhoff - D./K.

*11*

*12 h. U*

1/ An die  
Landesregierung Schleswig - Holstein  
Ministerium des Innern  
Ref. I/8 A Pol. Wi. Gu.  
in Kiel

Betrifft: Haftentschädigungsgesetz vom 4.7.49.

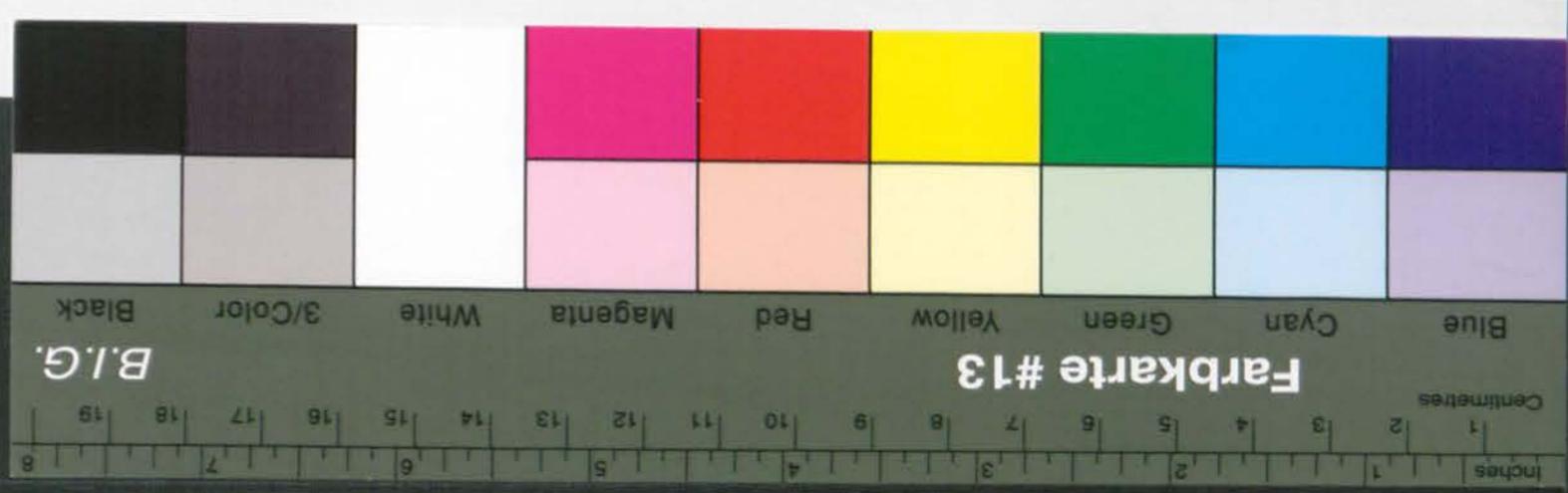
1/ Anliegend wird der Haftentschädigungsantrag der Amanda B o h n h o f f  
in Reinbek unter Beifügung der Handakten überreicht mit der Bitte um end-  
gültige Entscheidung.  
Der Kreissonderhilfsausschuss war nicht in der Lage, den Haftentschädigungs-  
antrag zu befürworten, da die Inhaftierung wegen verbotenen Umgangs mit  
Kriegsgefangenen als aus polit. Gründen begangen, nicht angesehen werden  
kann.

Im Auftrage:

- Bonnpost - D\* \ K\*

32° Densipex Tava

# Kreisarchiv Störnstein B2



# Kreisarchiv Stormarn B2

TEN

24

20

Amanda Bohnhoff  
Reinbek Kr. Stormarn, den 16.2.50  
Schützenstr.2

Ein schreiben! 2012.61.

An die  
Verwaltung des Kreises Stormarn  
Kreissonderhilfsausschuss -Abt.4-1/9  
Bad Oldesloe

Betr.: Haftentschädigung, dortiges Schreiben vom 23.12.49 D./K.

Da ich erst jetzt eine beglaubigte Abschrift meines Urteils erhalten konnte, kann ich nunmehr zu dem dortigen Schreiben vom 23.12.49 Stellung nehmen.  
Ich füge diese beglaubigte Abschrift zur Einsichtnahme bei und habe dazu

19

**LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN**  
MINISTERIUM DES INNERN  
Ref. I/8 A-Pol. Wi. Gu.-  
Ag. •/Kn.-  
Geschäftszeichen:  
(Im Antwortschreiben anzugeben)

An die  
Kreisverwaltung Stormarn,  
Kreissonderhilfsausschuss für OdN,  
Geschäftsstelle,  
Bad Oldesloe.

**Betr.:** Zusendung von Haftentschädigungsanträgen.  
In der Anlage werden die Haftentschädigungsanträge:  
Amanda Bohnhoff  
Luise Gasper  
Alfred Zimpel  
wieder nach dort zurückgesandt.  
Es besteht keine Veranlassung, Antragsteller, die nicht einmal von dem dortigen Ausschuss anerkannt worden sind, bevorzugt zu behandeln.  
Derartige Anträge rangieren hinter den Anträgen, die ordnungsgemäß beim Kreissonderhilfsausschuss eingereicht und entsprechend dort bearbeitet werden.  
In Auftrage:

**Anlage:**  
2 Akten zurück!

16.Jan.1950.

(24b) KIEL, den  
13 JAN. 1950  
des Kreises Stormarn  
Landeshaus  
Telefon 21480-84  
Besuchszeiten:  
nur Montags, Dienstags,  
Donnerstags und Freitags  
von 0900-1300 Uhr

Schmehoff

30lmhoff



2

22. Februar 1950

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -

- Bohnhoff - D./K.

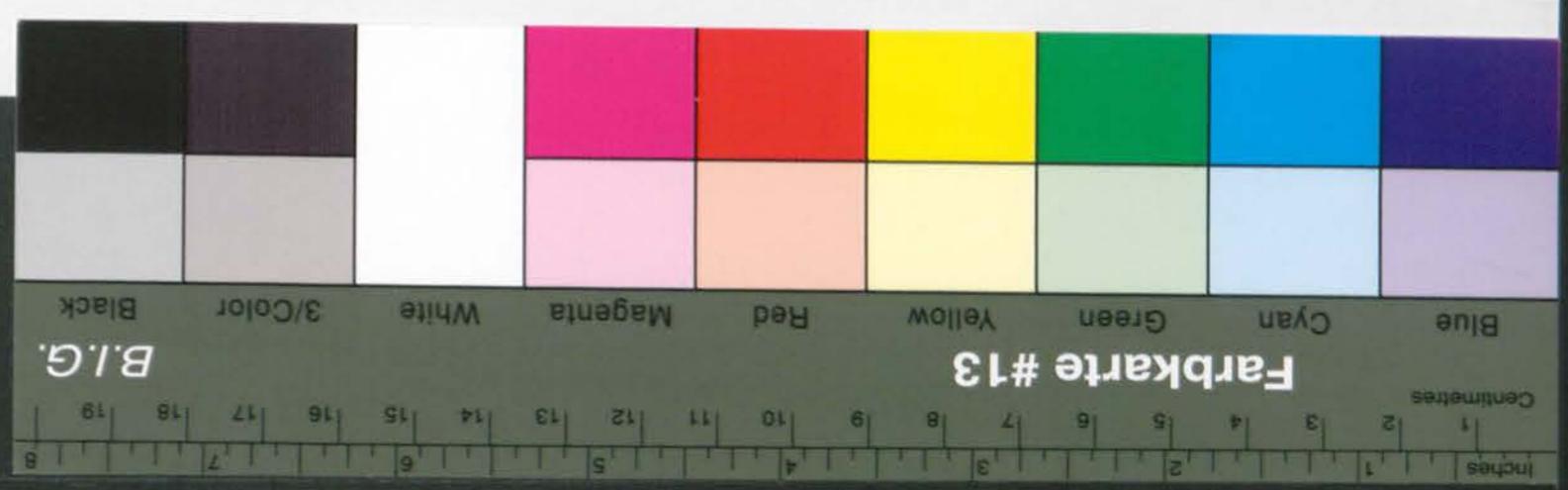
Frau  
Amanda Bohnhoff  
in Reinbek  
Schützenstr. 2

23/2. M

In Ihrer Haftentschädigungssache wird der Empfang Ihres Schreibens vom 16. d. Ms. bestätigt. Von dem Inhalte des Urteils hat der Kreissonderhilfsausschuss Stellung genommen. Nach § 1 des Haftentschädigungsgesetzes kann einen Anspruch auf Haftentschädigung geltend machen, wer wegen seiner polit. Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder Weltanschauung länger als einen Monat seiner Freiheit beraubt worden ist. Erst in 2. Linie ist die Voraussetzung dadurch gegeben, wenn das Urteil im Wege der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aufgehoben ist. Richtig ist, dass das Urteil im Wege nationalsozialistischen Unrechts aufgehoben worden ist. Der Nachweis, dass Sie jedoch die 1. Voraussetzungen, insbesondere den Nachweis der polit. Überzeugung erbringen, ist nicht gegeben. Aus dem Urteil ist eine polit. Überzeugung Ihrerseits nicht zu entnehmen. Diesbezüglich werden Sie gebeten, noch weitere Einzelheiten mitzuteilen.

Im Auftrag:

Kreisarchiv Stormarn B2



22

31. März 1950

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -  
- Bohnhoff - D./K.

1 An die  
Landesregierung Schleswig - Holstein  
Der Landesminister des Innern  
Ref. I/8 A Pol. Wi. Gu.  
in Kiel

*67/11*  
Betreff: Haftentschädigungsantrag Amanda Bohnhoff in Reinbek.

In der Anlage wird der Haftentschädigungsantrag der Amanda Bohnhoff überreicht mit der Bitte um Entscheidung.  
Der Kreissonderhilfsausschuss hat den Antrag nicht befürworten können, da die Voraussetzungen des § 1 als gegebenen nicht angesehen werden können.  
Die Antragstellerin gibt in Ihrer Eingabe vom 24. d. Mts. zu, dass sie sich vor 1933 polit. überhaupt nicht betätigt habe, sie sei rein gefühlsmässig Gegnerin des Nationalsozialismus gewesen.  
Um Rückgabe der Akten nach Entscheidung wird gebeten.

14.

Im Auftrage:

*lau*

*ausgetauscht*

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.

5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.

*11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.*

0291 T 200000 55

Kreisarchiv Stormarn B2



23

2. Oktober 1950

- Bohnhoff - D./K.

1/ An die  
Landesregierung Schleswig - Holstein  
Der Landesminister des Innern  
Ref. I/8 A Pol. wi. Gu.

in Kiel

Betrifft: Haftentschädigungsantrag Amanda B o h n h o f f in Reinbek.

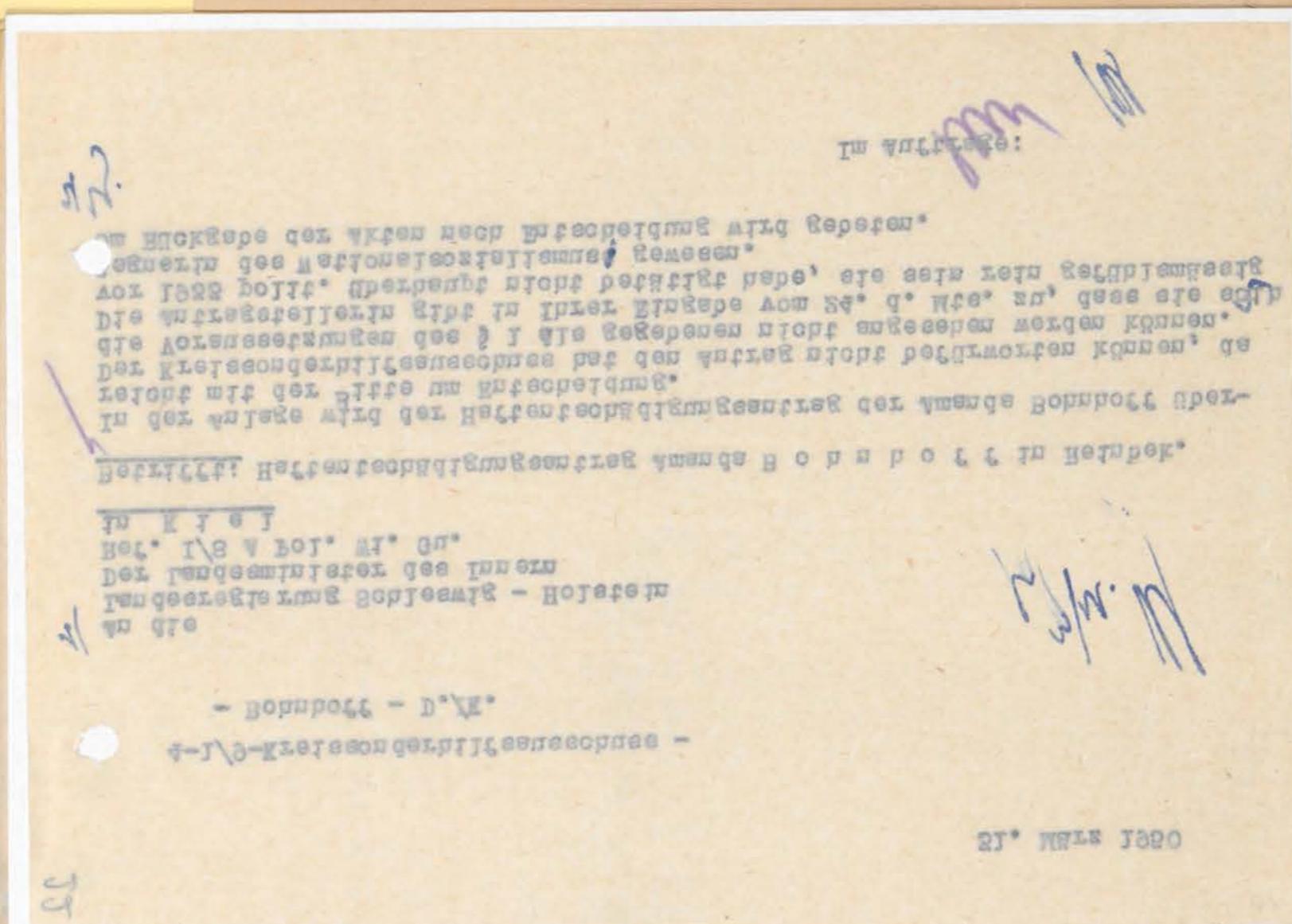
Mit Schreiben vom 31.3.50 überreichte ich einen Antrag auf Haftentschädigung der Frau Bohnhoff und bat um Entscheidung.  
Eine Entscheidung ist mir bisher nicht zugegangen. Ich bitte daher, mir den Stand des Verfahrens mitzuteilen.

hly.

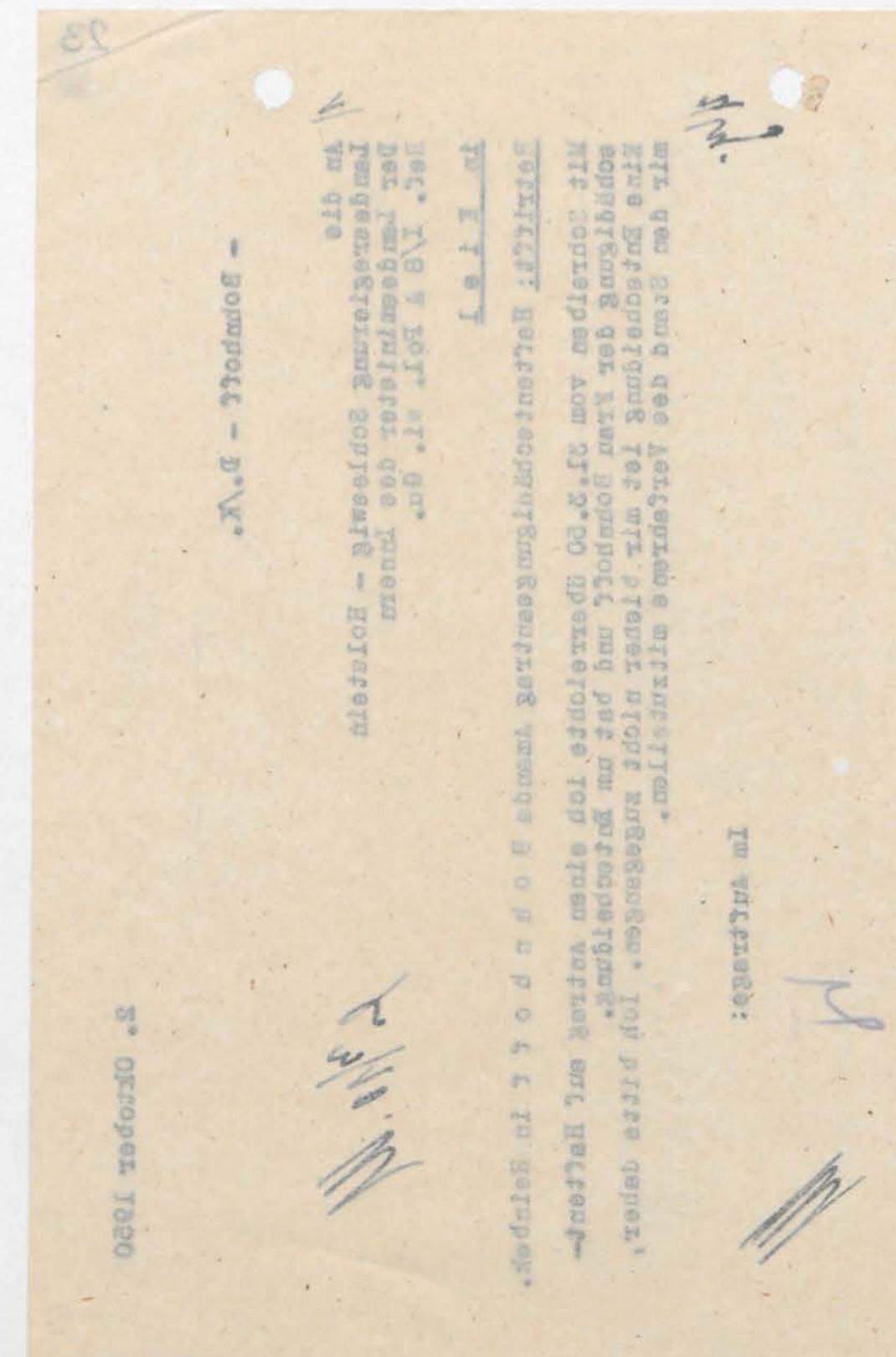
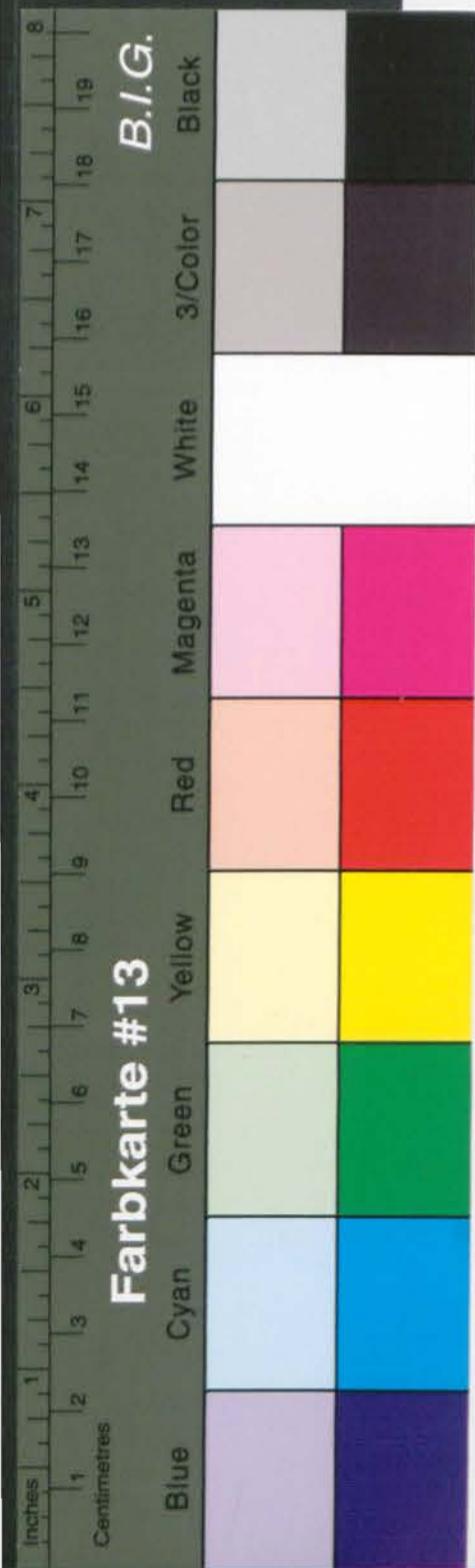
Im Auftrage:

2

11/11/50



# Kreisarchiv Stormarn B2



24

## A b s c r i f t .

Landesregierung Schleswig-Holstein  
Der Landesminister des Innern  
Ref. I/14 -Pol.Wi.Gu.-  
Kt./Kn.-

Kiel, den 19. Okt. 1950.

An den  
Herrn Landrat,  
Sonderhilfsausschuss für OdN.,  
Bad Oldesloe.

Betr.: Haftentschädigung.  
Bezug: Berichte vom 4.10. und 2.10.1950 -D/K.-

Mit einer Entscheidung über die nachstehend aufgeführten Haftentschädigungsanträge ist im Laufe dieses bzw. des nächsten Monats zu rechnen:

|                     |               |
|---------------------|---------------|
| Keller, Erna,       | Rethwischdorf |
| Stange, Hertha,     | *             |
| Zimmermann, Robert, | Trittaufeld   |
| *                   | *             |
| Clauser, Karl,      | Hoisdorf      |
| Ittner, Gerhard,    | Barsbüttel,   |
| Bohmhoff, Amanda,   | Reinbek.      |

Im Auftrage:  
gez. Wolters

BdL. 7.11.9  
zum Voyer

# Kreisarchiv Stormarn B2

| Blue        | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black | B.I.G. |
|-------------|------|-------|--------|-----|---------|-------|---------|-------|--------|
| 1           | 2    | 3     | 4      | 5   | 6       | 7     | 8       | 9     | 10     |
| Centimetres | 1    | 2     | 3      | 4   | 5       | 6     | 7       | 8     | 9      |
| Inches      | 1    | 2     | 3      | 4   | 5       | 6     | 7       | 8     | 9      |
| 1           | 2    | 3     | 4      | 5   | 6       | 7     | 8       | 9     | 10     |
| 11          | 12   | 13    | 14     | 15  | 16      | 17    | 18      | 19    | 20     |
| Centimetres | 11   | 12    | 13     | 14  | 15      | 16    | 17      | 18    | 19     |
| Inches      | 11   | 12    | 13     | 14  | 15      | 16    | 17      | 18    | 19     |
| 1           | 2    | 3     | 4      | 5   | 6       | 7     | 8       | 9     | 10     |

Ref. I 16 - Pol. Wi. Gu.-  
Bn./Kn.- 10. Nov. 1950.

Gegen Postzustellungsurkunde!

Frau  
Amanda Bohnhoff,  
in Neinbek Bez. Hamburg.

Betr.: Ihr Haftentschädigungsantrag

Ich lehne Ihren Antrag auf Haftentschädigung ab.  
Ausweislich der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden Sie wegen verbotenen Umganges mit Kriegsgefangenen bestraft.  
Das Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 4.7.1949 - § 1 - bestimmt aber, dass einen Anspruch auf Haftentschädigung nur geltend machen kann, wer " . . . wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung länger als einen Monat seiner Freiheit beraubt worden ist."  
Sie wurden aus keinem der angeführten Gründen in Haft genommen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid können Sie gem. § 2 Abs. 3 des Haftentschädigungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (GuVObL Schl.-H. Nr. 21/1949 S. 161) binnen einem Monat, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Beschwerde bei der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Landesminister des Innern - Sonderhilfsausschuss - Kiel, Düsternbrookerweg 70/90, einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Im Auftrage

# Kreisarchiv Stormarn B2



Ref. I 16 -  
Pol. Wi. Gu.-

Kiel, den 10. Nov. 1950.  
Ba./Kn.-

An den  
Herrn Landrat,  
Sonderhilfsausschuss für OdN,  
Bad Oldesloe.

Umstehende Abschrift wird mit der Bitte um  
Kenntnisnahme übersandt.  
Die Akte B. geht Ihnen, falls kein Einspruch  
eingelegt wird, nach Ablauf der Einspruchsfrist  
wieder zu.

Im Auftrage: *Wolff*

BAB, 21.11.50

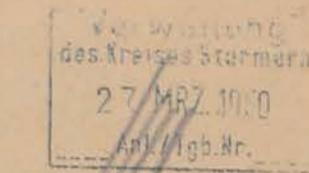
*Zum Voryz*

*zum Voryz*

Amanda B o h n h o f f

Reinbek Kr. Stormarn, d. 24.3.50  
Schützenstr. 2

An die  
Verwaltung d. Kreises Stormarn  
Abt. 4-1/9 - Kreissonderhilfsausschuss  
Bad Oldesloe



Betr.: G.-Z.: - Bohnhoff - D./K. Schreiben vom 22.2.50  
Haftentschädigungsantrag

Die dortige Beurteilung meiner Angelegenheit ist etwas abwegig.  
Wie Sie der eingesandten Anklageschrift und Urteilsbegründung  
entnehmen können, bin ich von einem sogenannten Sondergericht  
nach einem nationalsozialistischen Gesetz abgeurteilt worden.  
Es ist eine allgemeine bekannte Tatsache, dass vor den NS-Sonder-  
gerichten ausschliesslich Straftaten behandelt wurden, die sich  
gegen das NS-System richteten, also politisch und weltanschau-  
lich für den NS-Staat nicht tragbar waren. Damit dürfte auch in  
meinem Falle bereits der politische Grund gegeben sein.  
Ich kann versichern, dass ich mich vor 1933 politisch überhaupt  
nicht betätigt habe, aber rein gefühlsmässig Gegnerin des Natio-  
nalsozialismus war, weil dieser den Menschen jegliche persönliche  
Freiheit nahm.

Wenn ich die Bekanntschaft eines französischen Kriegsgefangenen  
suchte, so geschah das nicht nur allein darum, um meinen Kindern  
etwas bessere Ernährung zu verschaffen. Es war reine Opposition  
gegen ein System, welches die Völker gegeneinander hetzte und ich  
suchte in dem Gefangenen einen Menschen, der ebenso wie unzählige  
deutsche Menschen, unter dieser Verhetzung leiden musste.  
Sie werden natürlich in dem NS-Urteil vergeblich nach dem politi-  
schen Grund suchen. Dieses Urteil dürfte auch heute für den KSHA  
kein Maßstab sein, da die Sondergerichte ja weiter nichts taten,  
als jedes menschliche Gefühl nach seiner Weise in den Dreck zu  
treten.

Ich möchte daher bitten, meine Sache nochmals zu beraten und meine  
obigen Ausführungen zu berücksichtigen. Es wäre mir unverständlich,  
wenn ein Ausschuss in der heutigen Demokratie, sich für seine Ent-  
scheidungen den Inhalt eines NS-Urturts auf diese Weise auslegt.

*Carin et Bohnhoff*

30

27

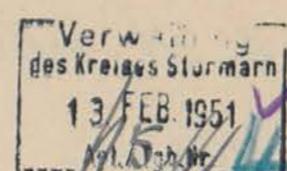


LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN  
DER LANDESMINISTER DES INNERN

Ref. I 16

Geschäftszeichen:  
(Im Antwortschreiben anzugeben)

Kt./Kn.-



(24b) KIEL, den 11. Febr. 1951.

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70-90

Telefon 21 480-84

Besuchszeiten:

nur montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
von 0900-1300 Uhr

Anden  
Herrn Landrat,  
Sonderhilfsausschuss für OdN,  
Bad Oldesloe.

Betr.: Haftentschädigungsantrag von Amanda Bohnhoff,  
Reinbek Bez. Hamburg.

Bezug: Erlass vom 10.11.1950.

Anliegend übersende ich den Haftentschädigungsantrag  
der Obengenannten nach Ablauf der Einspruchsfrist.  
Beschwerde ist nicht eingelegt.

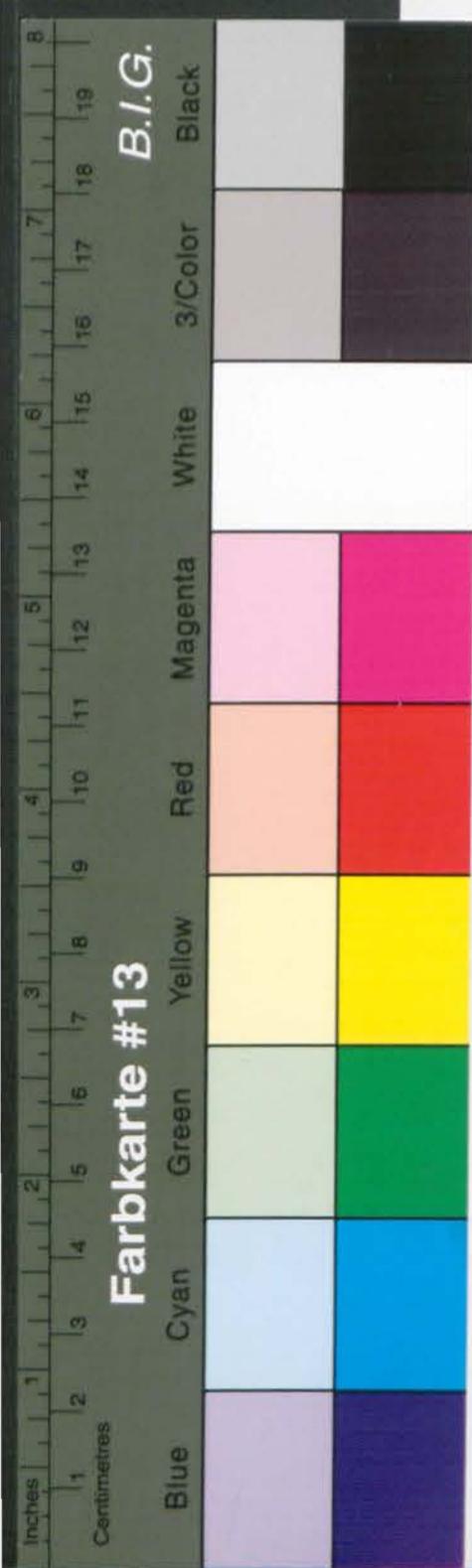
Anlage:  
1 Akte.

Im Auftrage:

BdO, 19.2.51  
zum Voryag

Kreisarchiv Stormarn B2





# Kreisarchiv Stormarn B2

Ball, 2.2.92  
1/ Ein sprudelndes Singal.  
2/ Ahnen negtig. //